

MRS Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

11 | 2019

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

- Verwaltung äußert sich zur Steuerfreiheit von Jobtickets und Fahrtkostenzuschüssen 1
- Grundstücksenteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft 3
- Besteuerung eines einmaligen Sterbegeldes aus einer betrieblichen Altersversorgung 3
- Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung für Familienheime wird nur für eine Wohnung gewährt 4

Kapitalanleger

- Stückzinsen nach Einführung der Abgeltungssteuer steuerpflichtig 5

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Elektronische Kassen: Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung erst ab 10/2020 Pflicht 5
- Keine steuerneutrale Übertragung unter Vorbehaltsnießbrauch bei Gewerbebetrieben 6

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

- Verdeckte Gewinnausschüttung: Pensionszahlungen und Geschäftsführervergütung 6

Personengesellschaften und deren Gesellschafter

- Keine Geringfügigkeitsgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften 7

Arbeitgeber

- Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein steuerlich relevantes Frühstück 8

Abschließende Hinweise

- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für November 2019

Seit 2019 sind vom Arbeitgeber gewährte **Jobtickets** unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei. Die gesetzliche Neuerung hat aber zahlreiche Fragen aufgeworfen, sodass sich das Bundesfinanzministerium nun in einem 15 Seiten starken Schreiben zu dem Umfang der Steuerbefreiung geäußert hat.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Stückzinsen** sind nach Einführung der Abgeltungsteuer als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn die Kapitalforderung vor 2009 erworben wurde. Damit hat der Bundesfinanzhof eine lang diskutierte Streitfrage geklärt.
- Erzielt eine Personengesellschaft Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, werden diese wegen zusätzlicher gewerblicher Beteiligungseinkünfte **in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert**. Die positive Nachricht des Bundesfinanzhofs lautet: Gewerbesteuer wird hierdurch nicht ausgelöst.
- Stellt der Arbeitgeber unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, handelt es sich bei diesen Vorteilen grundsätzlich nicht um Arbeitslohn. Der Bundesfinanzhof nimmt hier vielmehr **nicht steuerbare Aufmerksamkeiten** an.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2019. Viel Spaß beim Lesen!

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Verwaltung äußert sich zur Steuerfreiheit von Jobtickets und Fahrkostenzuschüssen

| Seit 1.1.2019 sind **Arbeitgeberleistungen** für bestimmte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr **steuerfrei**. Die gesetzliche Neuerung hat aber Fragen aufgeworfen, sodass sich das Bundesfinanzministerium nun **in einem 15 Seiten starken Schreiben** zu dem Umfang der Steuerbefreiung geäußert hat. Wichtige Punkte werden vorgestellt. |

Begünstigte Leistungen des Arbeitgebers

Unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz (EStG) fallen Arbeitgeberleistungen in Form von unentgeltlichen oder verbilligt überlassenen Fahrberechtigungen (**Sachbezüge**) sowie **Zuschüsse (Barlohn)** des Arbeitgebers zu den von den Arbeitnehmern selbst erworbenen Fahrberechtigungen. **Begünstigt** sind insbesondere:

- Fahrberechtigungen in Form von Einzel-/ Mehrfahrtenfahrtscheinen,
- Zeitkarten (z. B. Monats-, Jahrestickets, Bahncard 100),
- allgemeine Freifahrberechtigungen,
- Freifahrberechtigungen für bestimmte Tage (z. B. bei Smogalarm),
- Ermäßigungskarten (z. B. Bahncard 25).

Umfasst die Fahrberechtigung die **Mitnahme von anderen Personen** oder ist die Fahrberechtigung auf andere Personen übertragbar, schließt dies die Steuerbefreiung nicht von vornherein aus.

MERKE | Die Steuerfreiheit gilt nur für Arbeitgeberleistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine mittels Gehaltsumwandlung erbrachte Leistung fällt somit nicht unter die Steuerbefreiung.

Beim Umfang der Steuerbefreiung ist zwischen den Fahrten des Arbeitnehmers im Personenfernverkehr und -nahverkehr zu unterscheiden.

Fahrten im Personenfernverkehr

Zu den begünstigten öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr („**Personenfernverkehr**“) gehören:

- **Fernzüge der Deutschen Bahn** (ICE, IC, EC), Fernbusse auf festgelegten Linien oder Routen und mit festgelegten Haltepunkten,
- **vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge** und schnellfahrende Fernzüge **anderer Anbieter** (z. B. TGV, Thalys).

Arbeitgeberleistungen, die zur Nutzung des Personenfernverkehrs berechtigen, sind **steuerfrei**, soweit sie auf Fahrten

- zwischen **Wohnung und erster Tätigkeitsstätte**,
- zu einem **Sammelpunkt** oder
- einem **weiträumigen Tätigkeitsgebiet** entfallen (im Folgenden vereinfacht bzw. zusammenfassend als Strecke Wohnung/Tätigkeitsstätte bezeichnet).

Privatfahrten im Personenfernverkehr sind hingegen **nicht begünstigt**.

Beachten Sie | Gilt die Fahrkarte **nur für die Strecke Wohnung/Tätigkeitsstätte**, ist die tatsächliche Nutzung der Fahrberechtigung auch zu privaten Fahrten (z. B. am Wochenende) dann aber unbeachtlich.

Geht die Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr über die Strecke Wohnung/Tätigkeitsstätte hinaus, ist als Wert der Arbeitgeberleistung **der reguläre Verkaufspreis** einer Fahrberechtigung für die Strecke Wohnung/Tätigkeitsstätte anzusetzen.

MERKE | Die Steuerfreiheit für Fahrten im Personenfernverkehr kommt nur in Betracht für Arbeitnehmer in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis sowie für die beim Entleiher beschäftigten Leiharbeitnehmer.

Fahrten im Personennahverkehr

Zum öffentlichen Personennahverkehr gehört die allgemein zugängliche **Beförderung von Personen im Linienverkehr**, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Als **öffentlicher Personennahverkehr** gelten alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr sind.

Generell nicht von § 3 Nr. 15 EStG erfasst werden insbesondere:

- **für konkrete Anlässe** speziell gemietete bzw. gecharterte Busse oder Bahnen,
- **Taxen** im Gelegenheitsverkehr, die nicht auf konzessionierten Linien oder Routen fahren,
- **Luftverkehr**.

Aber: Soweit **Taxen** ausnahmsweise im Linienverkehr nach Maßgabe der genehmigten Nahverkehrspläne eingesetzt werden (z. B. zur Verdichtung, Ergänzung oder zum Ersatz anderer öffentlicher Verkehrsmittel) und von der Fahrberechtigung **mitumfasst** sind oder gegen **einen geringen Aufpreis** genutzt werden dürfen, gehören sie zum begünstigten Personennahverkehr.

MERKE | Die Steuerbefreiung für Fahrten im Personennahverkehr gilt für alle Arbeitnehmer oder Leiharbeitnehmer. Denn die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist unabhängig von der Art der Fahrten begünstigt, also auch bei Privatfahrten des Arbeitnehmers.

Prognoserechnung

Nutzt der Arbeitnehmer die Fahrberechtigung für den Personenfernverkehr auch **für Dienstreisen** oder die wöchentliche Familienheimfahrt bei einer **doppelten Haushaltsführung**, kann die Kostenerstattung nach Dienstreisegrundsätzen bzw. den Grundsätzen für eine doppelte Haushaltsführung steuerfrei bleiben.

Beachten Sie | Diese Steuerbefreiung **hat Vorrang** vor § 3 Nr. 15 EStG. In diesem Fall kann der Arbeitgeber durch eine Prognoseberechnung prüfen, ob die Fahrberechtigung **bereits bei Hingabe** insgesamt steuerfrei belassen werden kann.

■ Beispiel Vollamortisation

Ein Arbeitgeber (AG) überlässt seinem Arbeitnehmer (AN) eine Bahncard 100, die er für 4.400 EUR erworben hat. Nach der Prognose des AG betragen die ersparten Kosten der Einzelfahrscheine für Dienstreisen im Gültigkeitszeitraum 3.000 EUR. Der reguläre Preis der Jahresfahrkarte für die Strecke Wohnung/Tätigkeitsstätte hätte 1.600 EUR betragen. Tatsächlich ergeben sich für Dienstreisen des AN aus unvorhersehbaren Gründen nur ersparte Kosten der Einzelfahrscheine von 2.500 EUR.

Nach der Prognose übersteigen die ersparten Kosten für die Einzelfahrscheine zusammen mit dem regulären Verkaufspreis einer Fahrberechtigung für die Strecke Wohnung/Tätigkeitsstätte die Kosten der Bahncard. Diese ist daher in Höhe von 3.000 EUR steuerfreier Reisekostenersatz. Der verbleibende Betrag (1.400 EUR) ist eine steuerfreie Arbeitgeberleistung nach § 3 Nr. 15 EStG. Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die private Nutzungsmöglichkeit kommt es nicht an. Dass die prognostizierte Vollamortisation tatsächlich nicht eingetreten ist, ist unerheblich.

■ Beispiel Teilamortisation

Wie das Beispiel Vollamortisation mit dem Unterschied, dass die ersparten Kosten der Einzelfahrscheine für Dienstreisen nach der Prognose 2.500 EUR betragen. Tatsächlich ergeben sich ersparte Kosten von 4.000 EUR.

Die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine erreichen auch zusammen mit dem regulären Verkaufspreis einer Fahrberechtigung für die Strecke Wohnung/Tätigkeitsstätte nicht die Kosten der Bahncard (prognostizierte Teilamortisation). Die Bahncard kann daher zunächst nur insoweit steuerfrei belassen werden, als die Voraussetzungen für eine Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 15 EStG vorliegen (1.600 EUR).

AG kann den Arbeitslohn in Höhe der durch die tatsächliche Nutzung der Bahncard für Dienstreisen ersparten Kosten der Einzelfahrscheine monatsweise oder auch am Ende des Gültigkeitszeitraums mindern (mittels Verrechnung mit dem dann feststehenden Reisekostenerstattungsanspruch). Danach ergibt sich noch eine steuerfreie Reisekostenerstattung von 2.800 EUR, neben den bereits steuerfrei belassenen Leistungen nach § 3 Nr. 15 EStG.

MERKE | Führt der Arbeitgeber keine Amortisationsprognose durch, stellt die Überlassung der Fahrberechtigung zunächst in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Erst am Jahresende darf dann eine Korrektur erfolgen.

Entfernungspauschale und Aufzeichnungspflichten

Die nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen mindern die bei der Einkommensteuerveranlagung **abziehbare Entfernungspauschale** (maximal bis auf 0 EUR). Auch hierzu regelt die Finanzverwaltung mehrere Details.

Beachten Sie | Der Gesetzgeber will mit dem Jahressteuergesetz 2019 nachbessern: Künftig soll die Ausgabe eines Jobtickets **mit 25 % durch den Arbeitgeber pauschal versteuert** werden können. Dafür soll die Anrechnung auf die Entfernungspauschale entfallen.

Der Arbeitgeber muss die steuerfreien Arbeitgeberleistungen im Lohnkonto aufzeichnen und **in der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigen**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.8.2019, Az. IV C 5 - S 2342/19/10007 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 210780

ALLE STEUERZAHLER

Grundstücksenteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft

| Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt, unterliegen der Besteuerung. Da der Eigentumsverlust durch **Enteignung aber keine Veräußerung** ist, so der Bundesfinanzhof, ist ein etwaiger Gewinn nicht zu versteuern. |

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige A hatte an einem unbebauten Grundstück in 2005 einen zusätzlichen Miteigentumsanteil per Zwangsversteigerung erworben. So wurde er zum Alleineigentümer. Drei Jahre später erließ die Stadt einen Sondernungsbescheid nach dem Bodensonderungsgesetz, wodurch das Eigentum auf die Stadt überging. Hierfür erhielt der A eine Entschädigung. Hinsichtlich des in der Zwangsversteigerung erworbenen Anteils nahm das Finanzamt ein Veräußerungsgeschäft an und setzte Einkommensteuer fest.

Der Bundesfinanzhof hat eine andere Sichtweise: Die Begriffe „Anschaffung“ und „Veräußerung“ erfassen entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge, die wesentlich **vom Willen des Steuerpflichtigen** abhängen. An einer willentlichen Übertragung auf eine andere Person fehlt es aber, wenn – wie bei einer Enteignung – der Verlust des Eigentums am Grundstück **ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen** (und ggf. auch gegen seinen Willen) stattfindet.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.7.2019, Az. IX R 28/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211256; BFH, PM Nr. 59 vom 19.9.2019

ALLE STEUERZAHLER

Besteuerung eines einmaligen Sterbegeldes aus einer betrieblichen Altersversorgung

| Ein Sterbegeld, das eine Pensionskasse an Erben zahlt, die **nicht zugleich Hinterbliebene** im Sinne der Altersvorsorgeversicherung sind, unterliegt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf **der Einkommensteuer**. Da diese Rechtsfrage aber bisher nicht höchstrichterlich entschieden ist, wurde die Revision zugelassen, die inzwischen **beim Bundesfinanzhof anhängig** ist. |

■ Sachverhalt

Eheleute hatten nach dem Tod ihres Sohnes von einer Pensionskasse ein Sterbegeld erhalten. Der Auszahlung lag ein Versicherungsvertrag zugrunde, der von einem ehemaligen Arbeitgeber im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen worden war. Nach dem Arbeitgeberwechsel hatte der Sohn die Versicherung übernommen.

Bezugsberechtigt waren laut Versicherungsschein im Überlebensfall der Sohn und im Todesfall die Hinterbliebenen (Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährtin, Kinder). Da der Sohn keine „Hinterbliebenen“ hinterließ, zahlte die Pensionskasse die Leistung – begrenzt auf ein Sterbegeld von 8.000 EUR – an die Eltern aus. Das Finanzamt besteuerte die Auszahlung als sonstige Einkünfte der Eheleute – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht befand.

Nach § 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz gehören zu den **sonstigen Einkünften** „Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen.“ Nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf ist auch das **Sterbegeld eine Leistung aus der Versicherung**. Dem steht eine betragsmäßige Begrenzung des Sterbegeldes nicht entgegen.

Beachten Sie | Dem Einwand der Eheleute, dass keine eigenen Einkünfte, sondern **Einkünfte des Sohnes** vorlägen, widersprach das Finanzgericht. Denn die Besteuerung knüpft an den Zufluss des Geldes an – und dem Sohn war keine Versicherungszahlung zugeflossen.

Quelle | FG Düsseldorf, Urteil vom 6.12.2018, Az. 15 K 2439/18 E, Rev. BFH Az. X R 38/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207999

ALLE STEUERZAHLER

Erbschaftsteuer: Steuerbefreiung für Familienheime wird nur für eine Wohnung gewährt

| Haben die Erblasserin und der Alleinerbe zwei Wohnungen gemeinsam genutzt und nutzt der Erbe beide Wohnungen nach dem Tod der Erblasserin unverändert weiter, kann **die Erbschaftsteuerbefreiung nur für eine Wohnung** gewährt werden. Dies hat das Finanzgericht Köln klargestellt. |

Hintergrund: Die vom Erblasser vorher selbst genutzte Wohnimmobilie kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere 10 Jahre** lang bewohnt wird. Erben **Kinder** oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf **eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt** ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

■ Sachverhalt

Ein Sohn (S) hatte von seiner Mutter (M) in 2015 u. a. einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem Mehrfamilienhaus (490 qm Wohnfläche) geerbt, in dem M bis zu ihrem Tode zwei Wohnungen für sich und den S innehatte. Beide Wohnungen (Erdgeschoss: 115 qm; Obergeschoss: 125 qm) waren nur über das gemeinschaftliche Treppenhaus, welches auch von den übrigen Mietern genutzt wird, erreichbar.

Beide Wohnungen wurden von M und S gemeinsam genutzt. Nach dem Tod der M hielt S an der räumlichen Aufteilung und Nutzungsweise beider Wohnungen unverändert fest.

Das Finanzamt gewährte die Erbschaftsteuerbefreiung nur für die Wohnung im Obergeschoss, da das Gesetz die Befreiung nur für „eine“ Wohnung vorsehe. S hingegen begehrte die Steuerbefreiung für beide Wohnungen, jedoch begrenzt auf 200 qm. Nach seiner Ansicht stelle das Wort „eine“ nur einen unbestimmten Artikel dar; maßgeblich sei allein die Beschränkung der Fläche.

Das Finanzgericht Köln schloss sich der Meinung des Finanzamts an. Der Wortlaut der Vorschrift spricht klar und ausdrücklich nur von der Steuerfreistellung für **„eine Wohnung“**, die der Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Entgegen der Ansicht des S ändert daran

auch die anschließende **Begrenzung auf 200 qm** nichts, da der Wortlaut insoweit ebenfalls eindeutig ist („soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 qm nicht übersteigt“).

Statuiert wird demzufolge **eine gestufte Prüfung**, bei der auf der ersten Ebene nur eine sin-

guläre Wohnung steuerbefreit ist. Auf der zweiten Ebene ist dann zu prüfen, ob diese Wohnung 200 qm nicht übersteigt.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 30.1.2019, Az. 7 K 1000/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 209357

KAPITALANLEGER

Stückzinsen nach Einführung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig

| **Stückzinsen** sind nach Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung **steuerpflichtig**. Dies gilt auch, wenn die Kapitalforderung **vor 2009** erworben wurde. Damit hat der Bundesfinanzhof eine lang diskutierte Streitfrage geklärt. |

Hintergrund

Stückzinsen sind das vom Erwerber an den Veräußerer der Kapitalforderung gezahlte Entgelt für die auf den Zeitraum **bis zur Veräußerung** entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums.

Nach **Einführung der Abgeltungsteuer** war strittig, ob Stückzinsen in bestimmten Fällen steuerfrei vereinnahmt werden können. Denn sofern festverzinsliche Wertpapiere vor dem 1.1.2009 angeschafft und außerhalb der Spekulationsfrist veräußert wurden, ergab sich bei der Besteuerung von Stückzinsen **eine gesetzliche Regelungslücke**. Dementsprechend wurde zumindest teilweise die Meinung vertreten, dass Stückzinsen in diesen Fällen nicht der Besteuerung unterliegen.

Der Bundesfinanzhof musste nun aktuell entscheiden, ob die durch das Jahressteuergesetz 2010 **vorgenommene Ergänzung** – Stückzinsen

sind in jedem Fall steuerpflichtig – **nur klarstellenden Charakter** hat oder ob es sich vielmehr um einen **(unzulässigen) rückwirkenden Tatbestand** handelt.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof ordnet Stückzinsen, die nach dem 31.12.2008 zufließen, **als Teil des Gewinns** aus der Veräußerung einer Kapitalforderung ein. Die Ergänzung durch das Jahressteuergesetz 2010 führt nicht zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen unechten Rückwirkung. Die Regelung hat **nur deklaratorische Bedeutung**, da Stückzinsen unabhängig davon, wann die veräußerte Kapitalforderung erworben wurde, stets der Besteuerung unterlagen.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.5.2019, Az. VIII R 22/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211129; BFH-Urteil vom 7.5.2019, Az. VIII R 31/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211132; BFH, PM Nr. 57 vom 12.9.2019

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Elektronische Kassen: Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung erst ab 10/2020 Pflicht

| Auf Bund-Länder-Ebene wurde eine **Nichtaufgriffsregelung** hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassen(systemen) **bis zum 30.9.2020** beschlossen. |

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen **bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme** (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Erst kürzlich wurden die Anforderungen in einem Anwendungserlass der Finanzverwaltung näher präzisiert.

Der Grund für die jetzt beschlossene Nichtaufgriffsregelung: Voraussichtlich erst im Oktober 2019 sollen die ersten – vorläufig zertifizierten – TSEs verfügbar sein. Somit war absehbar, dass **eine flächendeckende Ausstattung** aller Kassen bis zum 1.1.2020 nicht mehr möglich sein wird.

Eine Verlängerung gibt es nach der Mitteilung der IHK Ruhr auch für die **Meldungen**, die Steuerpflichtige dem Finanzamt machen müssen, wenn sie aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem erfassen (§ 146a Abs. 4 AO). Diese Meldungen sollen erst bei Verfügbarkeit **eines elektronischen Meldeverfahrens** erfolgen müssen.

Quelle | Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, PM vom 25.9.2019; IHK Ruhr, Meldung vom 26.9.2019

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Keine steuerneutrale Übertragung unter Vorbehaltsnießbrauch bei Gewerbebetrieben

| Die **unentgeltliche Übertragung** eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt kann **steuerneutral**, d. h., unter Fortführung der Buchwerte erfolgen. So lautet eine aktuelle Entscheidung des 6. Senats des Bundesfinanzhofs. |

Interessant an dieser Entscheidung ist vor allem folgender Hinweis in der Urteilsbegründung: „Soweit der 10. Senat des Bundesfinanzhofs für **die Einkünfte aus Gewerbebetrieb** eine abweichende Auffassung vertritt, hat der Senat erhebliche Bedenken, ob er sich dem anschließen könnte.“

Hintergrund: Der 10. Senat hatte in 2017 entschieden, dass eine Buchwertfortführung voraussetzt, dass der Übertragende **seine bisherige gewerbliche Tätigkeit einstellt**. Und daran fehlt es, wenn die einzige wesentliche Betriebsgrund-

lage aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs vom bisherigen Betriebsinhaber weiterhin gewerblich genutzt wird.

MERKE | Nach derzeitigem Stand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verhindert ein Vorbehaltsnießbrauch die steuerneutrale unentgeltliche Übertragung eines Gewerbebetriebs. Dies sollte bei etwaigen Übertragungsvereinbarungen unbedingt berücksichtigt werden.

Quelle | BFH-Urteil vom 8.5.2019, Az. VI R 26/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211262; BFH-Urteil vom 25.1.2017, Az. X R 59/14

GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Verdeckte Gewinnausschüttung: Pensionszahlungen und Geschäftsführervergütung

| Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Pensionszahlungen an einen beherrschenden Gesellschafter, der daneben als Geschäftsführer tätig ist und hierfür ein Gehalt bezieht, **nicht zwingend eine verdeckte Gewinnausschüttung** darstellen. |

Hintergrund: Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine verdeckte Gewinnausschüttung **darf den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

■ Sachverhalt

Der Alleingesellschafter einer GmbH war bis zum Jahr 2010 als deren Geschäftsführer bestellt. Nach seiner Abberufung aus Altersgründen erhielt der Alleingesellschafter auf der Grundlage einer Pensionszusage von der GmbH monatliche Pensionszahlungen. In 2011 wurde der Alleingesellschafter dann erneut zum Geschäftsführer bestellt. Als Vergütung erhielt er monatliche Zahlungen, die weniger als 10 % seiner früheren Geschäftsführervergütung betragen. Die Pension zahlte die GmbH weiter.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Pensionszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren seien. Begründung: Wenn in einer Pensionszusage für den Eintritt des Versorgungsfalls auch das Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft festgelegt ist, liege in Pensionszahlungen trotz Anstellung als Geschäftsführer eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Demgegenüber machte die GmbH geltend, dass die Wiedereinstellung ihres Gesellschafters als Geschäftsführer aus betrieblichen Gründen erfolgt sei. Die Tätigkeit seiner Nachfolgerin habe zu Konflikten mit den Auftraggebern geführt. Es habe die Gefahr des Verlustes von Aufträgen bestanden. Zudem sei ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet und nicht das bisherige Anstellungsverhältnis weitergeführt worden. Die spätere Wiedereinstellung könne nicht zu einer Schädlichkeit der Pensionszahlung im Sinne einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Das Finanzgericht Münster hat im Streitfall keine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen, obwohl der Bundesfinanzhof die Auffassung vertritt, dass **der eigentliche Zweck einer Pensionszusage** verfehlt wird, wenn bei fortbestehender entgeltlicher Geschäftsführeranstellung Altersbezüge geleistet würden. Angesichts des Zwecks der Alterssicherung würde **ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft entweder verlangen, dass

- das Gehalt aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird oder
- der vereinbarte Eintritt des Versorgungsfalls bis zur Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit aufgeschoben wird.

Das Finanzgericht Münster begründete seine Sichtweise insbesondere mit den **Besonderheiten des Sachverhalts**: Bei Beginn der Pensionszahlung war die Wiedereinstellung des Alleingesellschafters noch nicht beabsichtigt gewesen. Die erneute Geschäftsführertätigkeit erfolgte **allein im Interesse der GmbH**. Zudem hatte das neue Geschäftsführergehalt letztlich **nur Anerkennungscharakter**, da Gehalt und Pension in der Summe nur ca. 26 % der vorherigen Gesamtbezüge betragen. Auch fremde Dritte hätten eine Anstellung zu einem geringen Gehalt zusätzlich zur Zahlung der Pensionsbezüge vereinbart.

Beachten Sie | Mit dieser Entscheidung will sich das Finanzamt aber nicht zufriedengeben und hat **Revision eingelegt**. Bis zu einer finalen Entscheidung durch den Bundesfinanzhof sollten vergleichbare Fälle offengehalten werden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 25.7.2019, Az. 10 K 1583/19 K, Rev. BFH Az. I R 41/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211193

PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

Keine Geringfügigkeitsgrenze bei Abfärbung von gewerblichen Beteiligungseinkünften

| Einkünfte einer Personengesellschaft aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen werden wegen zusätzlicher **gewerblicher Beteiligungseinkünfte** bei der Einkommensteuer in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert. Sie unterliegen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aber **nicht der Gewerbesteuer**. |

Erzielen Gesellschaften neben nicht gewerblichen Einkünften auch solche aus einer **originär gewerblichen Tätigkeit**, führen nur geringfügige gewerbliche Einkünfte nicht zur Abfärbung. Eine sogenannte Infizierung tritt dann nicht ein, wenn die gewerblichen Umsätze eine **Bagatellgrenze** von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 EUR im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Bei **gewerblichen Beteiligungseinkünften** hat der Bundesfinanzhof eine Geringfügigkeitsgrenze aber nun abgelehnt. Somit führt einkommensteuerrechtlich jede Beteiligung, aus der die Gesellschaft gewerbliche Einkünfte be-

zieht, zu einer **Umqualifizierung** aller weiteren Einkünfte dieser Gesellschaft in solche aus Gewerbebetrieb.

Die positive Nachricht: Eine Umqualifizierung löst in diesen Fällen **keine Gewerbesteuer** aus. Denn nur so wird, so der Bundesfinanzhof, eine verfassungswidrige Schlechterstellung von Personengesellschaften gegenüber Einzelunternehmern vermieden.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.6.2019, Az. IV R 30/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 210294; BFH, PM Nr. 46 vom 1.8.2019

ARBEITGEBER

Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein steuerlich relevantes Frühstück

| Stellt der Arbeitgeber **unbelegte Backwaren** wie Brötchen und Rosinenbrot **nebst Heißgetränken** zum sofortigen Verzehr im Betrieb bereit, handelt es sich bei diesen Vorteilen grundsätzlich nicht um Arbeitslohn, sondern um **nicht steuerbare Aufmerksamkeiten**. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden. |

■ Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte seinen Angestellten arbeitstäglich verschiedene Brötchensorten (unbelegt) in einem Brötchenkorb sowie Heißgetränke aus einem Getränkeautomat unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Aufstrich oder sonstiger Belag wurden nicht gestellt, sondern nur die trockenen Brotwaren.

Das Finanzamt sah hierin eine unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Mahlzeit in Form eines Frühstücks, das mit dem amtlichen Sachbezugswert je Mitarbeiter und Arbeitstag zu besteuern sei (kalendertäglicher Wert in 2019: 1,77 EUR). Doch das sah der Bundesfinanzhof anders.

Arbeitslohn liegt grundsätzlich vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **Mahlzeit** (wie ein Frühstück, Mittagessen oder Abendessen) unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellt. Davon abzugrenzen sind aber **nicht steuerbare Aufmerksamkeiten**, die nur der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung

günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen dienen und denen daher **keine Entlohnungsfunktion** zukommt.

Im Streitfall handelte es sich bei den Lebensmitteln **nicht um Arbeitslohn** in Form kostenloser Mahlzeiten, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten. Unbelegte Brötchen sind auch in Kombination mit einem Heißgetränk **kein Frühstück** im Sinne der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Beachten Sie | Selbst für ein einfaches Frühstück muss jedenfalls noch **ein Aufstrich oder ein Belag** hinzutreten. Die Überlassung der Backwaren nebst Heißgetränken diene daher lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung **günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen**.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.7.2019, Az. VI R 36/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 211195; BFH, PM Nr. 58 vom 19.9.2019

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2019 bis zum 31.12.2019 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für Verbraucher (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent
vom 1.1.2014 bis 30.6.2014	-0,63 Prozent
vom 1.7.2013 bis 31.12.2013	-0,38 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2019

| Im Monat November 2019 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): 11.11.2019
- Lohnsteuerzahler (Monatszahler): 11.11.2019
- Gewerbesteuerzahler: 15.11.2019
- Grundsteuerzahler: 15.11.2019

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag

kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.11.2019 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.11.2019 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2019 am 27.11.2019**.